

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



13. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Juli 2019

Nummer 28

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige **215**
- Bekanntmachung der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen der Hauptsatzung des Salzlandkreises **220**
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO **222**
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO **223**
- Beschlüsse der 1. - konstituierenden – Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 03.07.2019 **224**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige

Inhalt

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Reisekostenvergütung
- § 3 Betreuungsvergütung
- § 4 Verdienstausfall
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Verlust des Anspruches
- § 7 Steuerliche Behandlung

II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung

- § 8 Kreistagsmitglieder
- § 9 Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsmitglieder
- § 10 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes
- § 11 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens
- § 12 Ausländerbeauftragter
- § 13 Behindertenbeauftragter
- § 14 Seniorenbeirat
- § 15 Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis

III. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 16 Rundungsregelung

§ 17 Sprachliche Gestaltung

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 03.07.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
 - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (§ 2),
 - für Fahrten zum Sitzungsort (§ 2),
 - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung (§ 2) sowie
 - der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (§ 3) abgegolten.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nach Maßgabe des § 4.

§ 2
Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dies gilt
 - für Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes,
 - für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie
 - Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen.
- (3) Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen
 - für die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende,
 - für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter und
 - für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.

§ 3
Betreuungsvergütung

Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gezahlt.

§ 4
Verdienstaufschlag

- (1) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 EUR je volle Stunde erstattet. Der Verdienstaufschlag wird in der Regel bis 18:00 Uhr gewährt und ist montags bis freitags auf 12 Stunden sowie samstags auf 6 Stunden begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (3) Auf Antrag wird beruflich Selbständigen, die gemäß § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder gemäß § 14a des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem Landkreis anspruchsberechtigt sind, Verdienstaufschlag anstelle des pauschalen Stundensatzes im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen gezahlt. Der Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) glaubhaft zu machen.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen der §§ 10 bis 13 wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag für die vom Landrat oder seinem Vertreter angeordnete Dienstzeit erstattet.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie das Sitzungsgeld wer-

den monatlich bis zum 15. des Folge-
monats gezahlt.

- (2) Die Reisekosten für Dienstreisen und Fahrten zum Sitzungsort (§ 2), die Betreuungvergütung (§ 3) sowie der Ersatz für Verdienstaufschlag (§ 4) werden nur auf Antrag erstattet. Sie werden erst im darauffolgenden Monat erstattet. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.

§ 6 Verlust des Anspruches

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, anteilig gekürzt.
- (2) Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- (3) Der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung entfällt außerdem bei Sitzverlust und für die Dauer eines Ausschlusses.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages findet der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 9. November 2010 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die dem ehrenamtlichen Mitglied kommunaler Volksvertretungen

gewährt werden (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16. Oktober 2013 (MBI. LSA S. 608) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen

§ 8 Kreistagsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 230,00 EUR und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.
- (2) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten abschließend:
- a) Sitzungen des Kreistages,
 - b) Sitzungen der Ausschüsse gemäß der Hauptsatzung des Salzlandkreises und
 - c) Sitzungen der Fraktionen (beschränkt auf höchstens 15 Sitzungen pro Fraktion und Jahr).
- (3) Anspruch auf zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung haben
- der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 230,00 EUR,
 - die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 230,00 EUR und
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, in Höhe von 230,00 EUR.

- dem Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung in Höhe von 115,00 EUR.
- (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 3 nur einmal gewährt.
- (5) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter des Vorsitzenden ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden gezahlt.

§ 9

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsmitglieder sind

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Kreistages sind, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Ausschusssitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 10

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- der Kreisbrandmeister
400,00 EUR/Monat
 - Abschnittsleiter
250,00 EUR/Monat
 - stellvertretende Abschnittsleiter
175,00 EUR/Monat
 - der Kreisjugendfeuerwehrwart
170,00 EUR/Monat
 - Verbandsführer Fachdienst
50,00 EUR/Monat

- stellvertretende Verbandsführer
40,00EUR/Monat Fachdienst
- Zugführer Fachdienst
40,00 EUR/Monat
- stellvertretende Zugführer
30,00 EUR/Monat Fachdienst
- Leitender Notarzt
25,00 EUR/Dienst
montags bis freitags von
15:30 Uhr bis 07:00 Uhr
- 50,00 EUR/Dienst
samstags, sonn- und feiertags
von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- 30,00 EUR/ärztliche Aktivstunde
im Einsatzfall
- Beauftragter für die Leitende
300,00 EUR/Monat Notarztgruppe
- Organisatorischer Leiter
Rettungsdienst
täglich von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr
25,00 EUR/Dienst

- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Entschädigung nach diesem Absatz wird abweichend von § 5 Abs. 1 quartalsweise abgerechnet und bis zum Ende des Folgemonats ausgezahlt.

§ 11

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

- (1) Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.

- (2) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Die besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Der Fischereiberater des Salzlandkreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 12 Ausländerbeauftragter

Der Ausländerbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR.

§ 13 Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR.

§ 14 Seniorenbeirat

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

§ 15 Mitglieder des Beirates der Kreivolkshochschule Salzlandkreis

Die Mitglieder des Beirates der Kreivolkshochschule Salzlandkreis erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR pro Ausschusssitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der Teilnehmerliste.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 16 Rundungsregelung

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 00 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden und
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 19. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 21. Mai 2015, außer Kraft.

Bernburg (Saale), 10. Juli 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Bekanntmachung der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen der Hauptsatzung des Salzlandkreises**

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 03.07.2019 die Hauptsatzung des Salzlandkreises beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bedürfen der Erlass der Hauptsatzung und ihre Änderung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KVG LSA werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA
 - den Kreisausschuss,
 - den Jugendhilfeausschuss,
 - die Betriebsausschüsse der folgenden Eigenbetriebe:
 - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
 - Jobcenter Salzlandkreis
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA
 - den Haushaltsausschuss,
 - den Sozialausschuss,
 - den Kreisentwicklungsausschuss

§ 8 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt. Sind der Landrat und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Kreisausschussmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, vor, es sei denn die Angelegenheit wird durch einen beschließenden Ausschuss (§ 9 dieser Satzung) oder durch einen beratenden Ausschuss (§ 10 dieser Satzung) vorberaten.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit –, soweit ihnen die Leitung von Fachdiensten und Stabsstellen übertragen ist oder übertragen wird,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF

und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,

4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mit einem Streitwert von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 200.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall von mehr als 1.000,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Jugendhilfeausschuss:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung des Jugendamtes des Salzlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergänzenden Satzungen der Eigenbetriebe.

- (3) Gemäß § 48 Abs. 4 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 10

Beratende Ausschüsse

(1) Haushaltsausschuss:

Der Haushaltsausschuss setzt sich aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabewesen, Haushaltsplanvorbereitung, Rechnungsprüfungswesen und Beteiligungsmanagement sowie Digitalisierung.

(2) Sozialausschuss:

Der Sozialausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Alten- und Krankenpflege,

allgemeine Aufgaben des Sozial- und Gesundheitswesens, Schul- und andere Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung, Kulturangelegenheiten und Sport sowie Jugendangelegenheiten, sofern sie nicht dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.

(3) Kreisentwicklungsausschuss:

Der Kreisentwicklungsausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Aufgaben des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, eigene Bauvorhaben des Salzlandkreises, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft sowie Angelegenheiten der Kreisstraßen und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schülerbeförderung, Angelegenheiten der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie regionale und überregionale Planungsangelegenheiten, die Angelegenheiten im Bereich Grund- und Hochwasser, Ausländer- und Asylbewerberwesen.

§ 11

Vergabe der Ausschussvorsitze

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor:
- dem Haushaltsausschuss,
 - dem Sozialausschuss,
 - dem Kreisentwicklungsausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze und dann die stellvertretenden Ausschussvorsitze werden für die Ausschüsse nach Absatz 1 den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und deren

stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder.

- (3) Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern des Ausschusses.

Die von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen der Hauptsatzung des Salzlandkreises treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 11. Juli 2019

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO**

Herr Patrik Fauter, geboren am 28.08.1997, letzte bekannte Anschrift unbekannt 00 in 00000 unbekannt, jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltungsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 22/211/0135/19, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 311, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 14.05.2019

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO**

Herr Michael Ressel, geboren am 11.04.1975, letzte bekannte Anschrift Marktplatz 04 in 06184 Kabelsketal, jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 51/202/0563/09, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 319, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 01.07.2019

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **Beschlüsse der 1. - konstituierenden – Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 03.07.2019**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 1. - konstituierenden - Sitzung am 03.07.2019 zu folgenden Themen in öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst:

- **Wahl des Vorsitzenden des Kreistages**

Wahl Nr. W/0001/2019/1/6

Der Kreistag wählt gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Salzlandkreises **Herrn Thomas Gruschka** zum Vorsitzenden des Kreistages des Salzlandkreises.

- **Entscheidung über die Gültigkeit der Kreistagswahl am 26. Mai 2019**

Beschluss Nr. B/0003/2019/8

Der Kreistag beschließt:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

- **Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse**

Beschluss Nr. B/0015/2019/9 (inkl. Änderungsanträge)

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „*beschließenden*“ die Wörter „*und beratenden*“ eingefügt. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

§ 6 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„*Fragen zu Beratungsgegenständen sind möglich (§ 28 Abs. 2 KVG LSA)*“

Änderungsantrag Dr. Püchel (Fraktion SPD/GRÜNE/WG):

Die Anlagen 1, 2 und 3 werden in den Kreisausschuss überwiesen und dort abschließend beraten und beschlossen.

- **Hauptsatzung des Salzlandkreises**

Beschluss B/0016/2019/10

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Salzlandkreises.

- **Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige**

Beschluss B/0017/2019/11

Der Kreistag beschließt die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige.

➤ **Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages**

Wahl W/0002/2019/12

Der Kreistag wählt gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Salzlandkreises **Herrn Friedel Meinecke** zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages.

➤ **Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen**

Beschluss Nr. B/0002/2019/14

1. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung gemäß § 47 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und deren Besetzung laut §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Salzlandkreises fest.
2. Der Kreistag beruft entsprechend § 49 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 bis 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises die im Folgenden aufgeführten sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse.

➤ **Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises**

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen des Kreistages

Wahl Nr. W/0004/2019/1/15.1

Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 und 2 a) der Satzung für das Jugendamt die im Folgenden benannten 9 stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages oder von ihm vorgeschlagene, in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen sowie deren persönliche Stellvertreter.

Entsendende Fraktion	Stimmberechtigte Mitglieder	Persönliche Stellvertreter
CDU	Knoblauch, Bert	Bader, Mirko
CDU	Rotter, Peter	Westphal, Siegfried
SPD/GRÜNE/WG	Schütze-Dittrich, Katrin	Dr. Winkler, Thoralf
SPD/GRÜNE/WG	Hause, Sven	Dr. Pilz, Wolfgang
DIE LINKE.	Schmidt, Ralf-P.	Dr. Ristow, Silvia
DIE LINKE.	Jethon, Christian	Dirlich, Sabine
AFD	Kloppe, Thomas	Funk, Jens
AFD	Kuthe, Michael	Beckmann, Michael
FDP/WIDAB	Horn, Vivien	

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, die von den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen worden sind

Wahl Nr. W/0005/2019/1/15.2

Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 und 2 b) der Satzung für das Jugendamt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen der anerkannten freien Träger 6 Frauen und Männer und deren persönliche Stellvertreter, die im Bereich des öffentlichen Trägers wirken.

Entsendender Träger	Stimmberechtigte Mitglieder	Persönliche Stellvertreter
KreisSportBund Salzland e. V.	Claudia Schmid-Stahmann	Uwe Grenzau
Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis e. V.	Roswitha Salm	Willy Biermann
SOS Kinderdorf e. V. Kinder- und Jugend-, Famili- enhilfen Bernburg	Marion Stellfeld	Karin Weinreich
Verein Nestwärme e. V.	Remo Kannegießer	Iris Jacob
Stiftung Evangelische Jugendhilfe	Klaus-Günther Roth	Anna-Maria Manser
Jugendverein „Elf e. V.“ Jugendclub „Hinterhof“, Schülerfreizeiteinrichtung „Butze“	Marcel Schulze	Gabriele Puchner

Benennung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Beschluss Nr. B/0005/2019/15.3

Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt – in der geänderten Fassung – fest.

➤ **Besetzung der Betriebsausschüsse**

Jobcenter Salzlandkreis – Besetzung Betriebsausschuss

Beschluss Nr. B/0011/2019/1/16.1

Der Kreistag bestellt folgende Personen in den Betriebsausschuss des Jobcenters Salzlandkreis:

- Vorsitzender:

	Name, Vorname
Landrat	Bauer, Markus

- 9 Mandatsträger des Kreistages:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Rosomkiewicz, Sven
CDU	Rotter, Peter
SPD/GRÜNE/WG	Nimmich, Bernd
SPD/GRÜNE/WG	Schiwek, Frank
DIE LINKE	Görke, Bianca
DIE LINKE	Reinke, Elke
AFD	Beckmann, Michael
AFD	Rausch, Marie-Christin
FDP/WIDAB	Dittrich, Holger

Jobcenter Salzlandkreis – Besetzung Betriebsausschuss (Beschäftigtenvertreter)

Beschluss Nr. B/0012/2019/16.2

Der Kreistag entsendet gem. § 8 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis i. V. m. § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis aus der Vorschlagsliste folgende Bedienstete des Eigenbetriebes:

- Frau Susanne Schmid
- Herr Matthias Höck
- Frau Jana Liebau.

Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises – Besetzung Betriebsausschuss

Beschluss Nr. B/0013/2019/1/16.3

Der Kreistag bestellt folgende Personen in den Betriebsausschuss des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises:

- Vorsitzender:

	Name, Vorname
Landrat	Bauer, Markus

- 9 Mandatsträger des Kreistages:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Knoblauch, Bert
CDU	Dr. Planert, Maik
SPD/GRÜNE/WG	Jahn, Gundhild

SPD/GRÜNE/WG	Nimmich, Bernd
DIE LINKE	Weißbart, Wolfgang
DIE LINKE	Klaus-Gunther Seyffert
AFD	Kloppe, Thomas
AFD	Pietschker, Dieter
FDP/WIDAB	Goldschmidt, Holger

Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises – Besetzung Betriebsausschuss (Beschäftigtenvertreter)

Beschluss Nr. B/0014/2019/16.4

Der Kreistag bestimmt aus der Vorschlagsliste als Vertreter der Bediensteten des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises folgende Beschäftigte:

- Frau Heike Neugebauer
- Herr Marko Ulbrich.

➤ **Besetzung von Aufsichtsräten und Gesellschaften**

Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH – Besetzung Gesellschafterversammlung

Beschluss Nr. B/0009/2019/1/17.4

Die Anzahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH wird für die laufende Wahlperiode auf 7 Mitglieder festgesetzt.

7 Mitglieder des Kreistages:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Knoblauch, Bert
CDU	Dr. Weinert, Jörn
SPD/GRÜNE/WG	Grimm-Benne, Petra
SPD/GRÜNE/WG	Trappe, Dirk
DIE LINKE.	Behlau, Christian
AFD	Rausch, Daniel
FDP/WIDAB	Brandt, Kathrin

Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben

Beschluss Nr. B/0010/2019/17.5

Der Kreistag entsendet folgende Person in den Aufsichtsrat der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben:

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Dr. Planert, Maik

➤ **Berufung der fachkundigen Personen für das Kuratorium zur Entscheidung über die Kulturpreisvergabe**

Beschluss Nr. B/0018/2019/18

Der Kreistag beruft die von den Fraktionen des Kreistages vorgeschlagenen Personen als fachkundige Mitglieder für das Kuratorium zur Entscheidung über die Kulturpreisvergabe.

Vorschlag einbringende Fraktion	Vorgeschlagene Person
CDU	Dr. Schellenberger, Gunnar
SPD/GRÜNE/WG	Wiertschok, Siegfried
DIE LINKE.	Dr. Boese, Lothar
FDP/WIDAB	Winter, Klaus

➤ **Wahl von Vertretern sowie deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Planungsregion Magdeburg**

Beschluss Nr. W/0003/2019/19

1. Der Kreistag wählt einen Vertreter sowie einen Stellvertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg auf der Grundlage der alphabetischen Wahllisten.

Vertreter:	Kaufmann, Wolfgang
Stellvertreterin:	Bader, Katrin

2. Der Kreistag wählt aus den Reihen seiner Mitglieder vier Vertreter sowie vier Stellvertreter für die Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg.

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU-Fraktion	Dr. Schellenberger, Gunnar	Bieling, Gerald
SPD/GRÜNE/WG	Dr. Stöcker, Roger	Trappe, Dirk
DIE LINKE.	Weißbart, Wolfgang	Dr. Ristow, Silvia
FDP/WIDAB	Goldschmidt, Holger	Braumann, Mario

- **Benennung von zwei Vertretern und zwei Stellvertretern für die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**

Beschluss Nr. B/0004/2019/20

Der Kreistag benennt für die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Vertreter | Herr Mirko Bader
Herr Friedel Meinecke |
| 2. Stellvertreter | Herr Siegfried Westphal
Herr Bernd Nimmich. |

- **Wahl des Kreisjägermeisters des Salzlandkreises**

Wahl Nr. W/0006/2019/21

Der Kreistag wählt **Herrn Jens Hennicke** zum Kreisjägermeister des Salzlandkreises.

- **Wahl des Jagdbeirates und eines besonderen Vertreters des Kreisjägermeisters für den Salzlandkreis**

Wahl Nr. W/0007/2019/22

1. Der Kreistag wählt Herrn Jens Dedow, Herrn Roland Marmodee, Herrn Roy Knoblauch, Herrn Fritz Schüler und Herrn Helmut Maczulat als Mitglieder in den Jagdbeirat des Salzlandkreises.
2. Der Kreistag wählt Herrn Wolfgang Rost zu einem besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters im Salzlandkreis.

- **Abberufung des Kreiswahlleiters, Neuberufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters**

Beschluss Nr. B/0001/2019/23

Der Kreistag beschließt:

1. Der bisherige Kreiswahlleiter Gerold Becher wird abberufen.
2. Zum neuen Kreiswahlleiter wird sein bisheriger Stellvertreter Herr Marko Gregor berufen.
3. Zum neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter wird Herr Michel Peter berufen.

Bernburg (Saale), 15. Juli 2019

gez. Markus Bauer
Landrat